

Wettbewerbskommission WEKO
Sekretariat
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Basel, 6. Juli 2023

Zusammenschlussvorhaben UBS/Credit Suisse – Ihr Auskunftsbegehren (41-1034)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 28.6.2023 haben Sie uns eingeladen, mittels eines vorformulierten Fragebogens allfällige Auswirkungen des durch die Bundesbehörden bereits genehmigten Zusammenschlusses UBS/Credit Suisse in Bezug auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs zu beurteilen. Dabei sei für Auskünfte von der Annahme «*einer Vollintegration des Schweizer Geschäfts der Credit Suisse in die UBS auszugehen*». Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Dachverband der Banken in der Schweiz und vereinigt rund 260 Mitgliedsinstitute. Als Institutsmitglieder können in der Schweiz und Liechtenstein tätige Banken, Wertpapierhäuser, Finanzmarktinfrastrukturen, Revisionsgesellschaften von Banken und Effekthändlern, sowie Verbände und Gemeinschaftswerke des Finanzplatzes Schweiz aufgenommen werden. Die aktuellen Mitgliedsinstitute sind publiziert: <https://www.swissbanking.ch/de/bankiervereinigung/mitgliedschaft/mitgliedsinstitute>

Die Schweizerische Bankiervereinigung setzt sich für einen starken Bankenplatz mit optimalen Rahmenbedingungen als Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen und offenen Volkswirtschaft ein. Unser Ziel sind optimale Rahmenbedingungen für einen starken, vielfältigen und innovativen Schweizer Bankenplatz.

Innerhalb des Verbandes sind unsere Mitglieder nicht nach Grössen kategorisiert. Die FINMA unterscheidet die unterstellten Institute nach Risikokategorien (1-5), vgl. <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/banken-und-wertpapierhaeuser/kategorisierung/>

Zum Fragebogen

Wir bedauern, dass wir Ihrem Wunsch nach Antworten gemäss Ihrem Fragebogen nicht nachkommen können. Das ist hauptsächlich darin begründet, dass wir als Verband keine Daten über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Mitgliederinstitute erheben, noch deren relative Position in den einzelnen Dienstleistungsmärkten kennen. Unsere Tätigkeit richtet sich gemäss Statuten und Praxis auf die Vertretung der Interessen des Finanzplatzes gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit. Die Betrachtung liegt also nicht zuletzt aus Überlegungen der wettbewerbsrechtlichen Governance *nicht* auf dem einzelnen Institut, sondern auf den Rahmenbedingungen der Gesamtbranche, insbesondere in volkswirtschaftlicher, politischer und regulatorischer Hinsicht.

Dementsprechend führen wir weder eine systematische Übersicht über die aktuellen Aktivitäten der Mitgliederinstitute untereinander, noch über die relative Bedeutung von UBS/CS für die Geschäftstätigkeit aller anderen Mitgliederinstitute oder über allfällige Abhängigkeiten von einzelnen oder mehreren Mitgliederinstituten von UBS/CS (Fragebogen Fragen 3-5). Schon daraus ergibt sich ohne weiteres, dass wir keine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Zahlenbasis für eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung (Fragen 6-9), für die prospektiven Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens UBS/CS (Fragen 10 a-c), allfällige Auflagen (Frage 11) oder eine Dominanzbeobachtung (Frage 12) haben.

Dazu tritt der Umstand, dass die Vielfalt unserer Mitglieder und ihrer Geschäftsmodelle keine einheitliche Meinungsbildung innert der gesetzten Frist erlaubte, u.a. auch weil eine allfällige tatsächliche Betroffenheit des einzelnen Mitgliedsinstituts sich nicht zweifelsfrei nur aus den bislang bekannten Fakten des Zusammenschlussvorhabens ableiten lässt.

Wir ersuchen Sie um Verständnis, dass wir deshalb von einer Beantwortung des Fragebogens Abstand nehmen. Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass aus unserer Optik die entsprechenden Daten direkt bei den beteiligten Unternehmen zu erheben wären – allenfalls ergänzt durch Daten, die sich nach unserem Dafürhalten teilweise bei der FINMA und/oder bei der Schweizerischen Nationalbank finden dürften.

Zusätzliche rechtliche Überlegungen

Wir konstatieren, dass die WEKO ihr Auskunftsbegehren «*im Namen und zuhanden der verfahrensführenden FINMA*» gestellt hat, was eine delegierte Zuständigkeit gemäss FINMAG anzudeuten scheint. Allerdings enthält das Gesetz keine entsprechende Delegationsnorm zwischen FINMA und WEKO. Darüber hinaus ist die Schweizerische Bankiervereinigung als Branchenverband kein reguliertes Finanzinstitut, das dem im Übrigen unbestrittenen Auskunftsrecht der FINMA unterstehen würde. Ergänzend ist anzufügen, dass unser Verband mit Bezug auf das Zusammenschlussvorhaben auch *nicht als betroffener Dritter* (i.S. eines Mitbewerbers bei Finanzdienstleistungen) qualifiziert.

Auch wenn wir zu den materiellen Fragen über den Zusammenschluss UBS/CS aus den genannten Gründen nicht Stellung nehmen, erlauben wir uns auf die verfahrensrechtlichen Aspekte der Fusionskontrolle hinzuweisen. Der Zusammenschlussfall UBS/CS legt offen, dass die Regelung des Verfahrens und die Kompetenzaufteilung zwischen FINMA und WEKO unklar sind. Eine Klärung, wie Bankfusionen i.S. von Art. 10

• Swiss Banking

Abs. 3 KG verfahrensrechtlich im Detail ablaufen müssen, ist ein rechtsstaatliches Gebot und offensichtlich von hohem Interesse sowohl für die Branche als auch die beteiligten Behörden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein weiterführendes Gespräch zu letzterem Thema zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



August Benz
Stv. CEO, führt die Geschäftsstelle ad interim
Leiter Private Banking & Asset Management



Felix Muff
Mitglied der Direktion
Leiter Legal & Compliance